

(3) Wird während der tatsächlichen Reisedauer vom Reisenden ein höherer Betrag verausgabt, als er nach den je Tag, Person und Reiseland gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten Sätzen erhalten hat, ohne daß für den übersteigenden Betrag die Gebühr gemäß § 3 Abs. 2 entrichtet worden ist, ist diese Gebühr durch den Reisenden innerhalb von 3 Wochen nach der Wiedereinreise bei der Bank nachzuzahlen. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. wenn die Reise nachgewiesenermaßen wegen Krankheit vorzeitig abgebrochen werden mußte) kann die Nachzahlung der Gebühr auf Antrag erlassen werden.

§8

Die Gebühr gemäß § 3 Abs. 2 ist eine Verwaltungsgebühr im Sinne der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBI. I S. 787).

97

Der Präsident der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik trifft die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Maßnahmen und gewährleistet eine ausreichende Information der Reisenden.

§8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1968

Der Minister der Finanzen

B ö h m